

**Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Themen aus dem Arbeitsrecht)**  
**(BZQ1 – Schlüsselqualifikation)**

**I. Methoden wissenschaftlicher Arbeit**

Ziel der Veranstaltung ist das Erlernen wissenschaftlicher Techniken. Es geht um Fertigkeiten der wissenschaftlichen Argumentation und Präsentation, schriftlich (Studienarbeit, Masterarbeit, Dissertation), vor allem aber auch mündlich (Vortrag, Präsentation, Diskussionsbeiträge, Streitgespräch, Diskussionsleitung, Zusammenfassung der Ergebnisse einer Diskussion). Die Übung in der freien Rede, der Darstellung und kritischen Würdigung der Kernpunkte von Texten, die mündliche Verhandlung kommt bisher in der juristischen Ausbildung zu kurz. Hier setzt diese als Schlüsselqualifikation anerkannte und mit 2 SWS angesetzte Veranstaltung an. Sie ist verbunden mit der Betreuung durch die Assistenten des Lehrstuhls bei der Anfertigung der schriftlichen Referate (Seminararbeit) und dient damit zugleich der methodischen Vorbereitung auf die Erstellung der Studienarbeit im Rahmen des jeweiligen Schwerpunkts.

Der Akzent liegt demgemäß nicht nur auf dem jeweiligen sachlichen Gegenstand, sondern gleichermaßen in der sachgerechten Aufbereitung der Literatur und Rechtsprechung, der klaren Struktur und Gliederung, der Formulierung und Stringenz der Argumentation, der Fähigkeit zur Kritik sowie der äußeren Präsentation der jeweiligen Arbeit.

**II. Aufgabenstellung**

Das Arbeitsrecht ist zum großen Teil Richterrecht. Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, aber auch des BVerfG, des EuGH und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat deshalb große Bedeutung im Arbeitsrecht.

Anhand ausgewählter Entscheidungen (siehe unten) sollen Studierende diese Rechtsprechung darstellen und kritisch würdigen. Jeder Studierende soll Sachverhalt und Gründe einer von ihm aus der Liste (s.u. II.) ausgewählten Entscheidungen in einer schriftlichen Ausarbeitung von maximal 15 Seiten zusammenfassen und analysieren. Die Ausarbeitung ist mündlich zu präsentieren (zeitlicher Umfang: maximal 30 Minuten). Für die anschließende Diskussion hat jeder Studierende für die anderen Teilnehmer ein Thesenblatt (eine Seite) zu verfassen. Der Vortrag soll frei geschehen. PowerPoint Präsentationen dürfen nicht verwendet werden. Sie sind ja auch bei Gericht nicht zugelassen.

Die schriftliche Ausarbeitung, der Vortrag und die Diskussion dienen als Nachweis der Schlüsselqualifikation (BZQ1).

**III. Entscheidungen zur Auswahl**

1. Der Fall „Heinisch“ des EGMR und das „Whistleblowing“, EGMR vom 21.07.2011 – Beschwerdenummer 28274/08
2. Die Brandes-Entscheidung des EuGH, vom 13.06.2013 – C-415/12
3. Die Vorbeschäftigung bei der sachgrundlosen Befristung – BAG vom 06.04.2011 – 7 AZR 716/09
4. Die aktuelle Rechtsprechung des BAG zur Verdachtskündigung, BAG vom 26.09.2013 - 8 AZR 1026/12

5. Entwendung geringwertiger Sachen als Kündigungsgrund? Der Fall Emmely, BAG vom 10.6.2010 – 2 AZR 541/09
6. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Gefährdungsbeurteilung, BAG vom 12.08.2008 – 9 AZR 1117/06
7. Zum betrieblichen Eingliederungsmanagement, BAG vom 07.02.2012 – 1 ABR 46/10
8. Die vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung – Rechtsfolgen, BAG 10.12.2013 – 9 AZR 51/13
9. Rechtsmissbräuchliche Befristungen mit sachlichen Grund in Sachen Kücük, BAG 18.7.2012 – 7 AZR 443/09
10. Altersdiskriminierung in der Rechtsprechung des EuGH: Rosenblatt; EuGH vom 08.09.2011 – C 297/10 und C 298/10
11. Die AGB-Kontrolle von Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalten in der Kombination, BAG vom 14.09.2011 – 10 AZR 526/10
12. Der gesetzlich angeordnete Betriebsübergang – die Fusion der Universitätskliniken Marburg und Gießen, BVerfGE 128, S. 157 (Beschluss vom 25. Januar 2011 – 1 BvR 1741/09)
13. Flashmob – BAG vom 22.09.2009 – 1 AZR 972/08
14. Betriebsverfassungsrechtliche Schwellenwerte bei beschäftigten Leiharbeitnehmern, aktuelle Rechtsprechung des BAG vom 24.01.2013 – 2 AZR 140/12 – sowie vom 13.3.2013 – 7 ABR 69/11
15. Arbeitskampf für einen Tarifsozialplan, BAG vom 24.04.2007 – 1 AZR 252/06
16. Die Mitbestimmung des Betriebsrates bei Ethikrichtlinien, der Fall Honeywell Bull, BAG vom 22.07.2008 – 1 ABR 40/07
17. Die Horizontalwirkung des Art. 27 Grundrechtecharta, EuGH vom 15.01.2014, NZA 2014, S. 193 – C 176/12
18. Die Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung bei Versetzungen – Beteiligung des BR nach § 99 bei der Versetzung als Voraussetzung der individual vertraglichen Wirksamkeit der Versetzung, BAG vom 30.09.1993 – 2 AZR 283/93

**Die Teilnahme wird dringend empfohlen für Studierende, die im nächsten Semester eine Studienarbeit oder eine Masterarbeit schreiben wollen.**

#### **IV. Formales**

Die Teilnehmerzahl ist auf 15 begrenzt. Voraussetzung der Zulassung zur Lehrveranstaltung ist die Übernahme eines schriftlichen und mündlichen Referats. Die Referate werden gegen Semesterende an einem Wochenende (voraussichtlich Ende Januar 2015) gehalten und diskutiert.

Anmeldungen sind per E-Mail an [maurice.nuernberg@rewi.hu-berlin.de](mailto:maurice.nuernberg@rewi.hu-berlin.de) und [reinhard.singer@rewi.hu-berlin.de](mailto:reinhard.singer@rewi.hu-berlin.de) zu richten.

Eine erste **Vorbesprechung findet am Mittwoch, 22. Oktober 2014 um 18.00 Uhr in Raum BE 1, E 44/46** statt.